



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der österreichische Liberalismus und die Länderbankaffäre.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der österreichische Liberalismus und die Sänderbankaffaire.



So sehr sich auch in manchen Dingen der österreichische Liberalismus von dem deutschen unterscheidet, so stimmt er doch vollständig mit ihm überein in der Methode der Bekämpfung der Regierung. Jede passende oder unpassende Gelegenheit wird im Parlament zu den heftigsten Angriffen gegen das Ministerium benutzt, die ganze monopolisirte und wohlorganisirte Presse trägt die Reden in alle Lande hinaus, kaut ihren Inhalt Tag für Tag in endlosen Variationen wieder, und wenn auch gelegentlich die überlegtesten Behauptungen sich als unwahr herausstellen — was thut's? Das Publikum ist Wochen lang aufgereizt worden, die Berichtigungen ziehen flüchtig an ihm vorüber, wenn sie überhaupt an sein Ohr dringen, und so ist in der Regel die systematische Verhezung gar nicht wieder gut zu machen. Der oppositionelle Liberalismus kämpft auch in Oesterreich unter der Devise: *Calumniare audacter, semper aliquid haeret.*

Wie sehr die Opposition immer bereit ist, aus jedem Vorkommnis Waffen gegen die Regierung zu schmieden, das hat sich am widerlichsten wohl bei der Interpellation Dumba über die Ringtheaterkatastrophe gezeigt. Als jenes Ereignis die Bevölkerung in den tiefsten Tiefen aufgewühlt hatte, als jede unüberlegte Anschuldigung, jede absichtliche Verleumdung die schlimmsten Folgen nach sich ziehen konnte, da entblödete sich die Minorität, ohne Beweise, ohne nähere Kenntniss der betreffenden Verhältnisse die schwersten Anklagen gegen die Regierung zu schleudern, und als der Ministerpräsident mit vollem Rechte darauf aufmerksam machte, daß nicht zunächst die Polizei, sondern der demokratische Gemeinderat die Sicherheit in den städtischen Schauspielhäusern zu überwachen habe, da kamte die Wut auf der linken Seite keine Grenzen mehr. Der Minister, welcher sich erfreue, derartige Antworten zu geben, würde überall

anderswo binnen 24 Stunden des Amtes enthoben werden, äußerte der Abgeordnete Professor Süß, der gern in die Debatten eine orientalische Leidenschaftlichkeit hineinträgt.

Den Hauptvorstoß gegen das Ministerium Taaffe-Dunajewski unternahm die Opposition aber Ende November durch die Interpellation bezüglich der Stellung der Regierung zur Länderbank. Wohlgeremert: die Linke richtete ihre Kritik nicht darauf, ob ein Bedürfnis für die neue Bank vorhanden gewesen und die Konzessionserteilung daher zu rechtfertigen sei, sie brachte auch keine Beweise dafür bei, daß die Regierung irgendwie formell nicht korrekt gehandelt habe — das alles würde außerhalb des Hauses, wohin alle die Reden im Grunde gesprochen wurden, wenig Interesse erweckt haben; nein, sie suchte eine Menge Einzelheiten hervor, welche zwar nichts beweisen, aber doch den Anschein erwecken, als hätte die Regierung einer unerlaubten, vielleicht künstlich hervorgerufenen Konnivenz gegen eine mächtige Finanzgruppe sich schuldig gemacht. Mit andern Worten: ihr Streben ging dahin, die Regierung moralisch bloß zu stellen, nicht, ihr einen Mißgriff in der Verwaltung nachzuweisen.

Wir haben uns daher hier wenig mit der Frage zu beschäftigen, ob die österreichische Regierung klug daran gethan habe, Herrn Bontoux, dem geistigen Urheber der Länderbank, die Wege so sehr zu ebnen. Diese Frage ist von liberaler Seite kaum aufgeworfen worden. Nur eines müssen wir hervorheben. Die Länderbank hat sich bei weitem widerstandsfähiger erwiesen, als man allgemein annahm. Sie ist mit der Union générale, ihrer Mutteranstalt, nicht zusammengebrochen, obwohl schon schmunzelnde Finanziers bereit standen, ihre Erbschaft anzutreten. Sie hatte natürlich für den Augenblick vollauf zu thun, um die vielen Geschäftsverwicklungen, in welche sie durch die Verbindung mit Bontoux gerathen war, zu lösen. Aber alle diese Geschäfte nahmen einen ganz normalen Verlauf, die Verpflichtungen wurden pünktlich erfüllt, und wenn auch die großen Unternehmungen, welche Bontoux plante, einstweilen ins Stocken geraten sind, so ist die Stellung der Bank im großen und ganzen doch unerschüttert geblieben. Müssen doch liberale Blätter jetzt zugestehen, daß die Länderbank bei Begebung der neuen Anleihe zur Deckung des Defizits wahrscheinlich in erster Linie in Frage komme. Unter dem 8. März veröffentlicht der Verwaltungsrat des vielangegriffenen Instituts eine vorläufige Bilanz, aus welcher hervorgeht, daß Kapital und Reserve intakt, daß ferner nach Abschreibung der Verluste und eines fünfprozentigen Gewinnes ein Uberschuß von 667 228 Gulden bleibt, über dessen Verwendung die Generalversammlung vom 28. März beschließen soll. „Die Befürchtungen, welche für dies Institut gehegt wurden, finden in dem offiziellen Communiqué keine Rechtfertigung,“ schreibt das liberale Wiener „Weltblatt,“ die Neue Freie Presse. Von einer Schwindelbank der Art, wie sie zur Zeit der liberalen Ära über Nacht in die Höhe schossen, kann also keine Rede sein.

Bergegenwärtigen wir uns zunächst kurz die Entstehung und die Entwicklung der „k. k. privilegierten österreichischen Länderbank.“ Sie wurde im Oktober 1880 durch eine auswärtige Gesellschaft, die bekannte Union générale des Herrn Bon-toux, welche damals in ihrer Blüte stand, gegründet mit einer Einzahlung von 100 österreichischen Goldgulden auf je 200 000 ausgegebene Interimsscheine. Das Gesellschaftskapital war in § 9 der Statuten auf 40 Millionen österreichische Goldgulden festgesetzt, gebildet durch 200 000 Aktien zu 200 Gulden, welche binnen Jahresfrist, genau bis zum 11. November 1881, voll einzuzahlen waren. Statt dessen fand aber am 19. September 1881 eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre statt, in welcher auf Antrag des Verwaltungsrates die Erhöhung des Aktienkapitales von 40 Millionen auf 80 Millionen Gulden durch Ausgabe weiterer 200 000 Aktien im Wege einer Änderung der Statuten beschlossen und der Verwaltungsrat gleichzeitig ermächtigt wurde, sobald von seiten der Regierung die Genehmigung der betreffenden Statutenänderungen erfolgt sein werde, weitere 200 000 Aktien, bezüglich Interimsscheine mit einer Einzahlung von 50 Prozent auszugeben. Die Volleinzahlung der nunmehrigen gesammten 400 000 Stück Aktien, also auch der früheren 200 000, welche eigentlich bis zum 11. November 1881 zu decken waren, sollte „längstens bis zum 15. Oktober 1884“ erfolgen.

Die Regierung erklärte sich unter einigen später zu erwähnenden Bedingungen mit diesen Statutenänderungen einverstanden.

Die Gesellschaft entwickelte eine ungewöhnliche Rührigkeit für die kurze Zeit, während der sie besteht. Sie plazierte im Vereine mit der österreichischen Bodenkreditanstalt das österreichische Staatsanlehen, welches laut Finanzgesetz vom Jahre 1880 aufgenommen wurde. Sie ging mit der ungarischen Regierung einen Vertrag behufs Ausbaues der Eisenbahn von Budapest nach Semlin ein. Im Verein mit der Union générale und dem Wiener Bankverein in Budapest begründete sie die Ungarische Länderbank-Aktiengesellschaft — ein Beweis dafür, daß nicht nur die Regierung der Reichsratsländer, sondern auch die Ungarns das Institut der Länderbank für solid hält. Ferner hat sie, wiederum in Verbindung mit dem Wiener Bankverein, die Fusion der Rima-Marányer Eisenwerke mit den Salgó-Tarjaner Eisenraffineriegesellschaften bewerkstelligt. Sie hat weiter den Bau mehrerer Lokalbahnen in Osterreich übernommen, von denen eine bereits dem Verkehr übergeben worden ist. Bei ihrer feierlichen Eröffnung wurde die Thätigkeit der Länderbank von vielen Vereinen und autonomen Behörden, sowie zahlreichen Vertretern der Industrie und der Landwirtschaft begeistert anerkannt. Für das bedeutendste Werk der Länderbank halten viele die Vereinigung verschiedener Eisenwerke in Kärnten, Krain und Steiermark, welche sich im wilden Konkurrenzkampfe gegenseitig aufgerieben hatten. Der Abgeordnete Tonkli meint, daß ohne die „alpine Montanfusion“ Tausende von Bergwerksleuten arbeitslos geworden wären.

Was die andre Seite der Erfolge der Landerbank anlangt, so konnten die Redner der Majoritat wie der Finanzminister darauf hinweisen, da in Folge der verscharfsten Konkurrenz der Zinsfu gesunken, die Rente gestiegen sei, gewi ein Vorteil fur die Volkswirtschaft osterreichs.

Man wird zugestehen mussen, da diese nackten Thatfachen wenig Grund zu Verdachtigungen der Regierung geben. Die Landerbank hat allerdings auch die Agiotage fordern helfen; aber wenn diese vorausichtige Agiotage fur eine Regierung genugend ware, um die Konzessionserteilung zu verweigern, welche Banken soll sie dann uberhaupt noch konzessioniren? Der Agiotage mu in der Hauptsache entgegengewirkt werden durch eine scharfere Aktien- und Borsengesetzgebung, wie sie auch in osterreich im Werke ist. Wenn aber bis dahin die Regierungen die Bildung aller Aktiengesellschaften verhindern wollten, weil sie moglicherweise in das Borsenspiel eingreifen konnten, so ware wahrlich der Schaden groer als der Nutzen, der aus dieser Maregel entsprange. Auch bei dem Verhaltnis des Ministeriums zur Landerbank kann daher nur die eine Frage von Bedeutung sein: hat die Regierung absichtlich dazu beigetragen, die Agiotage zu begunstigen, hat sie sich dazu hergegeben, in ungerechtfertigter Weise der unsoliden Spekulation bei Genehmigung der Statuten Vorschub zu leisten? Diese Frage ist entschieden zu verneinen nach gewissenhafter Prufung der liberalertheits erhobenen Anschuldigungen.

Erstens soll die Regierung ein Regulativ umgangen haben, das von einer fruhern Regierung erlassen worden ist, um dem Grundungsschwindel entgegenzuwirken. Durch dieses Regulativ, datirt vom 1. Marz 1872, wurden der standigen Vereinskommision fur die Prufung und Genehmigung der Statuten von Aktienunternehmungen die entsprechenden Grundsatze „zur Richtschnur“ vorgezeichnet. Eine Aufhebung oder Ersetzung desselben durch andre grundsatzliche, allgemein giltige Normen ist bis jetzt, wie die Linke richtig betonte, nicht erfolgt. Der erste der Grundsatze des Regulativs bezeichnet aber die Emission neuer Aktien vor erfolgter Vollenzahlung der Aktien fruherer Emission als unstatthaft. Angesichts dieser Bestimmung des Regulativs schreiben die Interpellanten Reinwirth und Tomaszczuk dem Vorgehen der Regierung einen „auffallenden Charakter“ zu, die zu Gunsten der Landerbank beliebte Abweichung von dieser Norm sei eine „Ausnahmsbegunstigung.“

Dieser Vorwurf war nicht schwer zu entkraften. Schon im Laufe der Beratung des Regulativs im Ministerium, also schon im Beginn des Jahres 1872, wurde ausdrucklich bemerkt, da das Ministerium durch die gefaten Beschlusse nicht fur immer gebunden sei, sondern spater auch wieder andre Beschlusse fassen konne. Und in der That hat auch bereits im Jahre 1874 der Ministerrat es fur notwendig erkannt, mittels eines in dieser Beziehung gefaten besondern Beschlusses in rucksichtswurdigen Fallen Ausnahmen vom Regulativ im Prinzip fur zulassig zu erklaren, und der Ministerrat hat sich hierbei von der Er-

wägung leiten lassen, daß die im Regulativ aufgestellten Grundsätze bloß pro foro interno beschloffen wurden. Eine Publikation der vorerwähnten Grundsätze hat daher auch niemals stattgefunden und war niemals beabsichtigt. Dieses sogenannte Regulativ, welches schon vermöge seiner Genesis selbstverständlich weder den Charakter eines Gesetzes, noch den einer Verordnung besitzt, konnte somit vom ersten Augenblicke an lediglich als interne Instruktion angesehen werden, und wird auch bis zum heutigen Tage als solche angesehen, sodas eine etwaige Aufhebung oder Abänderung desselben keine wie immer geartete Veröffentlichung erheischt. Die Aufstellung der Grundsätze hat den damals beabsichtigten Zweck in keiner Weise erreicht, es sind daher schon kurze Zeit nach ihrer Feststellung thatsächlich in zahlreichen Fällen Ausnahmen bewilligt worden, wie beispielsweise im Jahre 1874 dem Wiener Bankverein, der Verkehrsbank in Wien, der Unionbank in Wien, im Jahre 1875 der steiermärkischen Escomptebank, im Jahre 1876 der österreichischen Zentralbodenkreditanstalt, im Jahre 1881 der böhmischen Unionbank; die Aktien der Triester Versicherungsgesellschaft waren im Jahre 1880 nur mit 30 Prozent des Nominalbetrages eingezahlt, als ihr die Ausgabe neuer Aktien bewilligt wurde, gleichfalls nur mit einer Einzahlung von 30 Prozent. Aus diesen Ausführungen geht wohl zur Genüge hervor, daß die Genehmigung der von der Generalversammlung der Aktionäre der Länderebank beschlossenen Kapitalserhöhung durch Emission neuer Aktien den Charakter einer Sonderbegünstigung nicht an sich trägt. Im vorliegenden Falle mußte auch erwogen werden, daß es sich um ein Institut handelt, dessen Aktien ihren Markt in Frankreich haben, und bei dessen Behandlung somit auf französische Usancen nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen war. Bekanntlich hat obiger Grundsatz für die Emission neuer Aktien in den Gesetzgebungen maßgebender europäischer Staaten, nämlich Deutschlands, Frankreichs und Englands, keine Aufnahme gefunden. Es ist auch ganz charakteristisch, daß der eine der beiden Abgeordneten, auf deren Namen die Interpellation lautet, Herr Neuwirth, früher dem Regulativ gar keinen Wert beilegte. Erst seitdem es gegen das verhasste Veröhnungsministerium zu gebrauchen ist, hat sich die Hochschätzung eingefunden. Herr Neuwirth hat ein ausführliches und, wie wir gern zugestehen, sehr instruktives Werk über die Spekulationskrisis von 1873 publizirt, und wenn er auch alle Momente der Krisis, ihre Entstehung, ihre Therapie, kurzum alles auf das genaueste untersucht hat, jenes Regulativ wird darin nirgends erwähnt; und wie ihm der Abgeordnete Dr. Meznik weiter entgegenhielt, in einem Bericht an das Haus über den gleichen Gegenstand lautet sein Urtheil über das Regulativ sogar abfällig; es habe in keiner Weise die Absicht erfüllt, die Spekulation einzudämmen und zu mäßigen. Jetzt wird es plötzlich als etwas Staatsrettendes hingestellt, jede Ausnahme gilt als eine Sonderbegünstigung für unreele Spekulation. Es ist entschieden Methode in der Sache.

Auch die zweite Anklage ist geschickt darauf berechnet, Stimmung im Volke

zu machen. Mit einer „im höchsten Grade auffallenden,“ in der bisherigen Praxis mit Rücksicht auf die Tragweite der Angelegenheit geradezu vereinzelt dastehenden Raschheit — heißt es — wurde den Beschlüssen, betreffend die Emission von 200 000 jungen Aktien vor Volleinzahlung der ausgegebenen 200 000 Interimscheine, die Zustimmung der Regierung zu Teil, nämlich binnen 24 Stunden. Das muß dem liberalen Philister, der die Abwicklung solcher Geschäfte nicht so eingehend kennt, wie sie seine Führer ohne Zweifel kennen, allerdings „im höchsten Grade auffällig“ und gravirend erscheinen. Den Führern selber war es aber wohl kein Geheimnis, daß die Regierung von jeher in wichtigeren Angelegenheiten solcher Art angegangen wird, sich über ihre Geneigtheit zur Genehmigung projektirter Statutenänderungen im voraus und für den Fall auszusprechen, daß diese Änderungen in statutengemäßer Weise beschlossen werden. So wurden denn auch nach sehr eingehender Erörterung der Sache bereits am 12. August 1881 — die Generalversammlung fand am 19. September erst statt — der Länderbank die Bedingungen mitgeteilt, unter welchen die Regierung bereit sei, die projektirte Emission weiterer 200 000 Aktien mit 50prozentiger Einzahlung zu genehmigen. Dieser Vorgang stellt sich, wie die Regierung richtig bemerkt, insbesondere bei einer Unternehmung als begründet dar, deren Aktionäre sich notorisch im Auslande befinden und kaum früher zu einer Generalversammlung einberufen werden konnten, ehe sich die Verwaltung über die Stellung der Regierung zu den beabsichtigten Anträgen Gewißheit verschafft hatte. In vielen Fällen wurden sogar Kommissare ermächtigt, sofort in der Generalversammlung selbst die staatliche Genehmigung von Statutenänderungen auszusprechen. Wußten das die Führer der Verfassungspartei nicht, welcher doch so viele Verwaltungsräte und Vertreter des Großkapitals angehören? Oder wollten sie es nicht wissen, um das Benehmen der Regierung als auffallend und verdächtig bezeichnen zu können?

Dazu verschwiegen sie noch, daß die Regierung nicht nur immer der Gesellschaft günstige Statutenänderungen genehmigt, sondern auch ihrerseits der Gesellschaft gewisse Bedingungen gestellt hatte, welche derselben mancherlei Einschränkungen gegen früher auferlegten. Einerseits mußte die Union générale für die ihr überlassene Finanzierung der neuen Aktien einen Baarbetrag von 15 Millionen Franks an die Länderbank zahlen, aus welchem effektiv eingezahlten Betrag ein Reservefonds der letzteren Bank gebildet wurde. Andererseits wurde die Länderbank von der Regierung angehalten, in den § 7 ihrer bisherigen Statuten, auf Grund dessen ihr in ähnlicher Weise, wie dies bei der österreichischen Kreditanstalt nach § 5 noch jetzt der Fall ist, das Recht zur Ausgabe eigener verzinslicher Schuldverschreibungen zu stand, einen Beisatz des Inhaltes aufzunehmen, daß zu der Ausgabe solcher Schuldverschreibungen in jedem Falle die Genehmigung der Regierung erforderlich sei. Bei Aufstellung dieser Bedingung ließ sich die Regierung von der Erwägung leiten, daß mit Rücksicht auf die beabsichtigte Ver-

mehrung des Kapitals der Länderbank durch Ausgabe neuer Aktien eine weitere Kapitalvermehrung durch Ausgabe von Obligationen zunächst nicht rätlich erschien. Alle diese Bedingungen tragen doch gewiß dazu bei, die Solidität des Instituts zu verbürgen. Waren sie den Interpellanten gänzlich fremd geblieben?

Wir kommen jetzt zu dem dritten Vorwurfe, welcher die Regierung compromittiren sollte, zu einem Vorwurfe, der mit der bekannten Geschicklichkeit parlamentarischer Klopfflechter zwar nie direkt gemacht wurde, aber doch immer durch die Reden hindurchklang und seine beabsichtigte Wirkung auf das Publikum gewiß gethan haben wird. Man beliebte nämlich, auf Grund einer Pariser Rede des Herrn Bontoux — deren Inhalt ausdrücklich von der österreichischen Regierung dementirt worden war — dunkle Andeutungen von einem speziellen Vertrag zwischen Bontoux und dem Finanzminister zu machen. Der Inhalt dieses Vertrags wird nicht näher bestimmt, nach den Ausführungen der Redner aber, welche nichts Positives kannten, aber alles mißbilligten, wären auf Grund desselben etwa alle finanziellen Geschäfte des österreichischen Staates der Länderbank zu übertragen gewesen. Es ist immerhin traurig, wenn auf solche fortgesetzte Wühlereien hin der Finanzminister ausdrücklich erklären muß, daß zwischen ihm und irgend welcher Bank oder irgend welchem Bankier kein Vertrag existire, und daß die verschiedensten Häuser die laufenden Geschäfte der Regierung, je nach ihrer Tauglichkeit, zu besorgen haben. „Die im Laufe des Jahres 1881 bis jetzt aufgegebenen Anschaffungen belaufen sich, auf Goldgulden umgerechnet, um einen Vergleich zu ermöglichen: bei dem Wechselgeschäfte der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft auf 304 000 fl., bei dem Hause Wodianer in Wien auf 420 000 fl., bei der k. k. privilegierten österreichischen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe auf 3 310 000 fl., bei der k. k. privilegierten österreichischen Länderbank auf 5 165 000 fl., bei der k. k. privilegierten österreichischen Bodenkreditanstalt auf 6 682 000 fl., beim Hause Rothschild auf 8 803 000 fl. Andre Geschäfte habe ich, außer der Rente, nicht gemacht.“ (Rede des Finanzministers Dunajewski vom 14. Dezember 1881.) Auch über die Entstehungsgeschichte dieser erfundenen vertragsmäßigen Begünstigung wußte man zarte Andeutungen zu geben, indem man die Frage aufwarf, ob nicht der Dispositionsfonds der Regierung einen ungewöhnlichen Zufluß gehabt habe.

Den größten Schwindel soll die Regierung begünstigt haben, indem sie der Länderbank den Vertrieb der Serbenloose gestattete. Um diesen Vorwurf möglichst eindringlich zu machen, reihte man eine Unrichtigkeit, eine Entstellung an die andre, damit die Unsolidität der Serbenloose, welche man mit den Türkenloosen auf eine Stufe stellte, in möglichst grellem Lichte erscheine. Einmal seien die Serben überhaupt zahlungsunfähig, sie wären fünf Jahre lang ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen. Das letztere ist allerdings richtig, es betrifft die in dem Kriegsjahre 1876 gemachte Zwangsanleihe. Man muß aber doch bedenken, daß während der zwei aufeinander folgenden Kriege außerordentliche

Zustände für Serbien bestanden und daß die von der vorigen Regierung unterlassene Auszahlung der Staatsobligationen von 1876 durch die gegenwärtige Regierung aufgenommen worden ist und mit vollständiger Vergütung der Verzugszinsen durchgeführt wird. Sodann sollen diese Loose seitens der Emittenten zum Kurse von etwa 17 Gulden erstanden worden sein, während sie der Bevölkerung Österreichs für 46 Gulden, beziehentlich 100 Franks offerirt werden. Man wußte sogar die dabei stattgefundenen Manipulationen genau zu beschreiben. Die oben erwähnten notleidenden Obligationen der serbischen Staatsschuld seien in Wien um den Preis weniger Gulden pro Stück aufgekauft und sodann der serbischen Regierung bei Übernahme der Loose zum Nominale oder einem dem Nominale annähernd gleichen Betrage in Rechnung gebracht worden. Das alles ist nach einer Mitteilung des serbischen Finanzministers erfunden, indem für 146 666 Stück Loose die serbische Regierung von der Union générale 12 Millionen Franks in Gold bekommen hat. Auch hinsichtlich der Sicherstellung sind die Serbenloose in keiner Weise mit den Türkenloosen zu vergleichen, und wenn man schließlich darauf hinweist, daß die serbischen Loose außer in Österreich nur in Holland kotirt seien, so ist das deswegen wenig geeignet, die österreichische Regierung zu verdächtigen, weil die Mehrheit der europäischen Staaten die Notirung der ausländischen Prämienanleihen überhaupt nicht zuläßt. Auch hier trifft also die cisleithanische Regierung kein Vorwurf, umsoweniger, als bei ihr nicht wirtschaftliche Gründe den Ausschlag gaben, sondern politische Motive, angeregt durch den verstorbenen Minister des Außern.

Am gewissenlosesten ging die Opposition bei Erörterung der Fusion kärntnerischer und steierischer Eisenwerke vor. Hier wird die Regierung geradezu beschuldigt, die Aktion wegen Erhöhung des Roheisenzolles in Fluß gebracht zu haben, um der alpinen Montangesellschaft eine fette Dividende zu verschaffen. Hören wir einen der parlamentarischen Klopffechter selbst, der alles andeutet und nichts sagt, von seinen Gefinnungsgenossen aber, wie der Beifall zeigt, wohl verstanden wird. „Nun, meine Herren,“ äußerte der Abgeordnete Tomaszczuk, nachdem er Montanfusion und Eisenzoll neben einander genannt, „es ist dies ein zufälliger Zusammenhang (Heiterkeit links), ich kann nicht glauben, daß es etwas anderes ist, aber es wirft ein Schlaglicht darauf, welche Gefahren für den Staat entstehen, wenn er sich allzu sehr mit einer einzelnen Gesellschaft identifizirt, weil dann selbst die bestgemeinten, die rationellsten Maßregeln der Regierung von der Bevölkerung immer in Zusammenhang mit dem Bankinstitute gebracht werden (Beifall links).“ Nun, von der Bevölkerung gewiß nicht so ohne weiteres, wenn nicht vorher die oppositionelle Wühlerei durch alle möglichen Entstellungen und Verleumdungen Argwohn gesät hat. Dem Abgeordneten Neuwirth erlaubte seine jüdische Abstammung, etwas — offener zu sein. „Mein geehrter Herr Kollege aus der Bukowina,“ meinte er, „war gestern sehr rücksichtsvoll, als er die Verbindung zwischen dem Roheisenzoll und der Montanfusion eine zufällige

genannt hat. Nein, sagen wir es offen, sie ist kein Zufall!" (Bravo! Bravo! Links Rufe: So ist es!). Den Beweis ist aber auch dieser Redner schuldig geblieben.

Alle diese haltlosen Anklagen sollten nun das Parlament bestimmen, einen Ausschuß zur Untersuchung des Falles einzusetzen.

Es ist wohl ein Vorgang, der in geordneten Zuständen kein Präzedenz hat, auf bloße Vermutungen hin, daß irgend etwas Unstatthafes geschehen sei, einen Ausschuß einzusetzen. Was dieser Ausschuß zudem eigentlich sollte, darüber scheinen die liberalen Parlamentarier selbst sehr im unklaren gewesen zu sein. Nach den Ausführungen Herbsts hätte er etwa die Aufgabe gehabt, die Aktiengesetzgebung zu revidiren, um bedenkliche Folgen und eine neue Krise zu verhüten. Auch der Abgeordnete Tomaszcuk fragt, ob es nicht die höchste Zeit sei, die als reformbedürftig erkannte Aktiengesetzgebung wenigstens teilweise zu prüfen und wenigstens die gefährlichen Lücken zu verstopfen, aus welchen die Gefahr droht. Nach dem Wortlaut des Herbst'schen Antrages selbst soll aber die Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Neuwirth und Tomaszcuk nur zur „Vorberatung“ und „Berichterstattung“ der Kommission zugewiesen werden, und in einer solchen Berichterstattung kann man doch keine Gesetzesvorlage bringen. Auch dürfte eine bis zu einem gewissen Grade ab irato eingesetzte Kommission wenig geeignet sein, eine Regeneration der Aktiengesetzgebung vorzunehmen. Das ist eine Aufgabe, die in ruhiger Erwägung der praktischen Aufgaben auf Grundlage bestimmter Vorschläge gelöst werden kann und soll, fern von aller Aufregung und aller Beziehung auf spezielle aktuelle Fragen. Übrigens können die Äußerungen der Abgeordneten Herbst und Tomaszcuk auch kaum ernst gemeint sein zu einer Zeit, da binnen kurzem eine öffentliche Äußerung der Regierung über den Stand der Reform der Aktiengesetzgebung zu erwarten war, nachdem das Abgeordnetenhaus auf Bericht des Petitionsausschusses die Regierung aufgefordert hatte, den Entwurf eines Aktiengesetzes baldigst vorzulegen. Es ist doch unsinnig, wenige Tage vorher einen parlamentarischen Ausschuß zu wählen, der seinerseits einen Gesetzentwurf auszuarbeiten hätte. Ein Verdikt über die Thätigkeit der Länderebank zu fällen, dazu ist auch ein Parlament und ein parlamentarischer Ausschuß gewiß nicht der geeignete Ort.

Es kam aber auch den Oppositionsführern wohl viel weniger darauf an, daß der Ausschuß etwas vernünftiges zu thun hatte; die Hauptsache war, daß er überhaupt eingesetzt wurde. Wäre das geschehen, so hätte das auf das Volk einen tieferen Eindruck hervorgebracht als ein halbes Duzend Parlamentsreden, die es nicht immer mit besondrer Aufmerksamkeit liest, weil es besseres zu thun hat. Wenn das Parlament einen Ausschuß eingesetzt hätte, der das Verhältnis der Regierung zur Länderebank prüfen sollte, so hätte das allgemein den Eindruck gemacht, als ob sogar die regierungsfreundliche Majorität in ihrem Vertrauen auf die Rechtllichkeit des Finanzministers erschüttert wäre. Für die

Ausnutzung des so hervorgerufenen Mißtrauens würden Zeitungen und Versammlungen schon gesorgt haben; mag es hinterher auch als sehr ungegründet sich herausstellen, ganz ist es gewöhnlich doch nicht zu heben. Unstre deutschen Liberalen haben in ihrem Feldzuge gegen die konservativen Gründer ehemals ja ähnlich operirt. Der Abgeordnete Neuwirth verstieg sich schon, bevor irgend ein Schatten von positivem Beweismaterial vorlag, zu der Behauptung, das jetzige Ministerium werde in der inneren Geschichte Oesterreichs nur einen Namen führen — den Namen Ministerium Dumajewski-Länderbank, genannt Taaffe. Der Abgeordnete Schönerer behauptete mit voller Seelenruhe, wenn die Länderbank sich so weiter entwickle wie bisher, würde die Bevölkerung im ganzen zwar „angeschmiert“ werden, aber „einzelne, viele, die der Regierung nahe stehen, werden sich bereichern.“ Man stelle sich nun vor, was für Ausfälle die Opposition sich erst erlauben würde, wenn das Mißtrauen im Volke durch die Einsetzung eines Ausschusses noch verstärkt worden wäre!

Die Rechte war klug genug, diese Absichten der Opposition zu durchschauen. Ihr erster Redner äußerte, daß dieser Antrag als ein Wechsel in blanco aufgefaßt werden müsse, auf den jede beliebige Valuta aufgeschrieben werden könne. Da nun im Publikum verschiedene Vorwürfe, Verdächtigungen gegen die Regierung kolportirt würden in Bezug auf die Errichtung dieser Bank, in Bezug auf die Konzession zur Emission neuer Aktien, die ihr erteilt wurde, über das Verhältnis dieser Bank zur Regierung, so würde die öffentliche Meinung bei Annahme des Antrages auf diesen Wechsel aufschreiben: Das hohe Haus hat selbst gefühlt, hat selbst die Überzeugung gehabt, daß etwas verdächtiges dort geschehen ist, daß etwas unstatthafes dort vorkommt, und deswegen hat es einen Ausschuß gewählt, damit er die Sache erhebe und prüfe und darüber Bericht erstatte. Die Annahme des Antrages wäre von vornherein ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung gewesen.

Freilich war der Plan der Opposition so geschickt entworfen, daß selbst eine Ablehnung des Antrages gegen die Majorität ausgenutzt werden konnte. Man konnte ihr dann wiederum vorwerfen, daß sie das Tageslicht der Kritik scheuen müsse und etwas verheimlichen wolle.

Das ist der Feldzug in seinen Einzelheiten. Daß er nicht den Erfolg gehabt hat, den man sich von ihm versprach, darf schon jetzt als sicher gelten, obwohl die verfassungstreue Partei durch billige Massenverbreitung der stenographischen Berichte über die „Affaire Länderbank“ in ganz Oesterreich und auch in Deutschland Stimmung zu machen sucht.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die Parteien, welche den Feldzug unternahmen. Da fällt es zunächst auf, daß gerade jene Partei, mit deren Herrschaft der zügelloseste Gründungsschwindel untrennbar verknüpft ist, jetzt als Anwalt der ehrlichen Arbeit und des soliden Erwerbes auftritt. Die verfassungstreue Partei ist vorwiegend Vertreterin geldoligarchischer Interessen,

sie hält den deutsch-nationalen Charakter nach den Worten eines ehemaligen österreichischen Ministers nur als Feigenblatt ihrer Geldherrschaft vor und benutzt die Drohung des Abfalls als Einschüchterungsmittel gegen die Krone. Feinfühligkeit für unsaubere Börsenpraktiken war ihr, der sogenannten Verwaltungsratspartei, von jeher fremd, erst seitdem die sittliche Entrüstung gegen das verhasste Veröhnungsministerium ausgespielt werden konnte, hat sie sich — abgesehen von wenigen Ausnahmen — eingefunden. Zu Anfang der siebziger Jahre fand man kein Wort, um den Gründungsschwindel zu geißeln. Ja als der Präsident des obersten Gerichtshofes, Ritter von Schmerling, im Herrenhause die schädlichen Folgen der damaligen Schwindelgründungen auch für die Solidität des Beamtentums nur leise zu berühren wagte, da erregte er gewaltigen Zorn in dem leitenden Organe der Verfassungspartei. Die „Neue Freie Presse“ schrieb unterm 7. April 1873: „Dem Lord Oberrichter Österreichs, unserm lieben Freund Schmerling ist es wieder einmal zu enge geworden in dem politischen Grab, das er sich selbst geschaufelt hat. Obwohl ein anständiges Gespenst sich nur um Mitternacht unter Menschen wagt, hat heute Ritter von Schmerling am hellen lichten Tage im Herrenhause eine Geisterstimme aus vergangenen Jahrhunderten ertönen lassen. . . . Nicht Liebe zu den Armen und Elenden, nicht Achtung vor den Arbeitenden und Entbehrenden, nein, der Widerwille, der Neid gegen die Besitzenden hat die Rede inspirirt.“ Kann nach solcher Vergangenheit die sittliche Entrüstung noch ungeheuchelt sein? Wir glauben, wenn man bloß für gutes Recht und ehrliche Sitte hätte streiten wollen, so hätte man nicht zu solchen Waffen gegriffen, wie man sie angewandt hat.

Denn die Manier, wie die hier geübte parlamentarische Klopffechtere die Regierung immer scheinbar ins Unrecht zu setzen wußte, ist geradezu typisch. Sucht der Finanzminister die KonzeSSIONIRUNG der Länderbank damit zu rechtfertigen, daß auf dem Gebiete der Eisenbahnpolitik, der Valutaregelung große staatswirtschaftliche Aufgaben vorlägen, für deren Erledigung mehrere große Finanzinstitute wünschenswert seien, so erwiedert ihm Herr Neuwirth, er habe durch diese Worte „das Außerordentlichste an Reklame“ für Herrn Bontoux geleistet; man „traue seinen Augen kaum, wenn man diese Stelle lese.“ Geht die Regierung auf die ihr gemachten Vorwürfe ein, so kann man nach dem Abgeordneten Schönere „die ganze Rede kurz bezeichnen mit den Worten: Qui s'excuse, s'accuse.“ Geht sie nicht darauf ein, so heißt es: Qui tacet, consentire videtur. Ignorirt also die Regierung die Angriffe, so kommt das daher, daß sie sich von der Wucht der Klagen zermalmt fühlt; schweigt sie nicht, so spricht das böse Gewissen aus ihr, denn sonst würde sie es nicht für nötig halten, ein Wort zu verlieren. Die Moral aber von der Geschichte ist: Die parlamentarischen Klopffechter behalten immer und überall Recht.